

Handreichung zum Einsatz von Integrationshilfen im schulischen Bereich

Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (KSV) in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung (BM), dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) und dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV)

Anfang 2015 gründete sich eine Arbeitsgruppe unter Federführung der kommunalen Spitzenverbände und mit Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Kommunen, von Referentinnen und Referenten aus dem Bildungs-, Jugend- und Sozialministerium, von Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten aus der Aufsicht- und Dienstleistungsdirektion sowie von Lehrkräften aus der schulischen Praxis. Als Ziel wurde festgelegt, eine „Handreichung zum Einsatz von Integrationshilfen“ zu erarbeiten. Dazu sollten die „gemeinsamen Empfehlungen“ zur Integrationshilfe nach SGB XII aus dem Jahr 2006 bzw. 2009 aktualisiert, auf den Bereich des SGB VIII ausgeweitet und um konkrete Hinweise zur Handhabung in der Praxis ergänzt werden. Dem nach vielen Gesprächen und Praxiseinblicken erarbeiteten Entwurf der „Handreichung“ haben alle Beteiligten zugestimmt.

Bei der Lektüre der „Handreichung“ fällt auf, wie wichtig den Beteiligten die Vereinheitlichung des Verfahrens war, das jeder Entscheidung über die Gewährung von Integrationshilfe vorgeschaltet ist. Zu diesem Zweck wurden konkrete Hinweise zum Ablauf, zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und zu den Mitwirkungspflichten aufgenommen. Außerdem wurden die Verantwortungsbereiche von Jugend- und Sozialhilfe einerseits und der Schule andererseits beschrieben. Dabei wird deutlich, dass trotz verschiedener Aufgabenstellung die Kooperation und enge Abstimmung der beiden Partner und ihren ganz unterschiedlichen Professionen unerlässlich ist.

Die Autorengruppe geht davon aus, dass die „Handreichung“ eine wertvolle Arbeitshilfe ist und nützliche Hinweise für die Umsetzung in der Praxis enthält. Die „Handreichung“ wird von Zeit zu Zeit zu aktualisieren sein. Bei der Aktualisierung sind Anregungen aus der Jugend- und Sozialhilfe und den Schulen berücksichtigen. Die Autorengruppe ist deshalb für entsprechende Rückmeldungen sehr dankbar.

Die „Handreichung“ ist zum Download verfügbar unter:

www.landkreistag.rlp.de

www.inklusion.bildung-rp.de

www.ganztagsschule.rlp.de

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz, Deutschhausplatz 1,
55116 Mainz,

in Zusammenarbeit mit dem

- Ministerium für Bildung (BM), Mittlere Bleiche 61, 51116 Mainz,
- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD), Bauhofstraße 9, 55116 Mainz,
- und Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV), Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz,

Autorengruppe:

Referentinnen und Referenten der kommunalen Spitzenverbände sowie des BM, des MASGD und des MFFJIV

Skriptbearbeitung:

Anne Meiswinkel, Tina Wittmeier, Johannes Jung

Inhaltsverzeichnis

I Vorbemerkungen

II Das Verwaltungsverfahren im Jugendamt bzw. Sozialamt

1. Antragstellung
2. Prüfung der Zuständigkeiten
3. Weitere Bearbeitung im Jugendamt
4. Weitere Bearbeitung im Sozialamt
5. Entscheidung

III Der Schulbericht

Anforderungen an den Schulbericht

IV I-Hilfe in besonderen Fällen

I-Hilfe bei Klassenfahrten und Hausaufgabenbetreuung

1. Klassenfahrten
2. Hausaufgabenbetreuung

V Der Verlauf der I-Hilfe nach der Entscheidung

VI Anlagen

1. Schematischer Ablauf
 1. Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten
 2. Prüfung der Zuständigkeit im Jugend- und Sozialamt
2. Schulbericht allgemein
3. Schulbericht für die Beantragung einer I-Hilfe bei Klassenfahrten
4. Beispiele für die Tätigkeiten einer I-Hilfe
5. Muster einer Aufgabenbeschreibung einer I-Hilfe im Rahmen von schulischen Veranstaltungen pro Schuljahr
6. Gemeinsame Empfehlung des MASFG, MBFJ sowie der KSVe zu den Aufgabenfeldern einer I-Hilfe vom 15.09.2006 inkl. der Fortschreibung
7. Rechtsgrundlagen

I Vorbemerkungen

Menschen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Eine Behinderung liegt vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeiten oder seelische Gesundheit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn eine solche Teilhabebeeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Während sich die Anspruchsgrundlage auf eine entsprechende Eingliederungsmaßnahme für Erwachsene einheitlich nach den gesetzlichen Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit dem SGB IX richtet, gilt dies nur bei Kindern und Jugendlichen mit körperlicher oder geistiger Behinderung. Handelt es sich hingegen um eine seelische Behinderung, besteht Anspruch auf eine Maßnahme der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Diese unterschiedliche gesetzliche Einordnung bewirkt allerdings nicht nur, dass die Anspruchsvoraussetzungen auf Eingliederungshilfe im Detail voneinander abweichen, sondern vor allem, dass es unterschiedliche Stellen gibt, die über die Gewährung der Hilfe entscheiden. Bei Kindern und Jugendlichen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung ist es das **Sozialamt**, bei Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung das **Jugendamt**. Dabei werden sie von der besuchten Schule im Rahmen der Kooperationsverpflichtung nach § 19 Schulgesetz (SchulG) durch einen zu erstellenden **Schulbericht** unterstützt.

Die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen haben auch unterschiedliche Begrifflichkeiten zur Folge: Während SGB VIII in § 36 von einem „**Hilfeplan**“ spricht, bezeichnet § 58 SGB XII das Planungsinstrument als „**Gesamtplan**“. Im Folgenden werden die Jugend- und Sozialhilfeträger einheitlich als **Leistungsträger** bezeichnet. Welche Form der Eingliederungshilfe als geeignete Hilfe letztlich gewährt werden kann, ist von der Besonderheit des Einzelfalles abhängig. Eine der möglichen Hilfen kann dabei die Bewilligung einer Integrationshilfe (I-Hilfe), insbesondere an Schulen, sein. Diese wird in aller Regel durch einen freien Träger (**Leistungserbringer**) gestellt.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen nimmt zu. In vielen Fällen sind mehrfache Behinderungen vorhanden, die den Einsatz von I-Hilfen erfordern.

Die Handreichung soll dazu beitragen, die Transparenz des Hilfeverfahrens zu erhöhen und Missverständnisse zu vermeiden. Sie soll dazu dienen, im Sinne der gemeinsamen Verantwortung der am Hilfeverfahren Beteiligten ein gemeinsames Handeln im Interesse der Betroffenen zu ermöglichen und die Kommunikation aller Beteiligten zu unterstützen. Die Handreichung dient auch der nach § 25 Abs. 8 SchulG notwendigen Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Zusammenhang mit der Wahrnehmung inklusiver Aufgaben. Hierbei bildet die Handreichung Grundlagenprozesse mit der Option ab, diese auf kommunaler/lokaler Ebene weiterzuentwickeln und auszugestalten.

Grundlage für diese Handreichung ist eine vom Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erstellte Arbeitshilfe. Die vorliegende Fassung wurde von der Arbeitsgruppe erarbeitet, die gemäß der vom Land Rheinland-Pfalz und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Vereinbarung mit dieser Aufgabe betraut wurde. Die weitere Entwicklung wird ebenfalls durch diese Arbeitsgruppe begleitet. Empfehlungen für die Praxis enthalten auch die in der Anlage 6 beigefügten Dokumente.

Schule entwickelt sich inklusiv

Im rheinland-pfälzischen Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Vision formuliert, dass alle Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen die gleichen Schulen wie nicht beeinträchtigte Kinder in der Gemeinde besuchen. Schule entwickelt sich inklusiv, was ein Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011 deutlich formuliert: „Die Ausrichtung der Schulen auf die unterschiedlichen Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen ist eine grundsätzliche Aufgabe. Dabei werden die Akzeptanz von Vielfalt und Verschiedenheit erweitert und die Möglichkeiten und Fähigkeiten der Schulen im Umgang mit Unterschieden - sowohl auf der individuellen als auch auf der organisatorischen und systemischen Ebene - gestärkt.“

Im Landesaktionsplan ist daher der systematische Auf- und Ausbau von Strukturen zur Unterstützung der Schulen bei der Umsetzung des inklusiven Unterrichts verankert. Solche Strukturen sind beispielsweise die autismspezifischen Beratungsangebote oder die sonderpädagogische Beratung und Unterstützung für Schulen durch als Förder- und Beratungszentren beauftragte Förderschulen. Förder- und Beratungszentren bieten im Bedarfsfall gem. § 12 Abs. 2 SchulG qualifizierte sonderpädagogische Beratung und Unterstützung bezogen auf Unterricht, insbesondere zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Behinderungen bei der Gestaltung des Unterrichts.

Im inklusiven Unterricht bringen alle Schülerinnen und Schüler ihre individuellen Fähigkeiten und Stärken ein, alle werden optimal gefordert und gefördert. Der Unterrichtsstoff und die Lernanforderungen werden auf die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler abgestimmt. Schulen, die inklusiven Unterricht anbieten, erarbeiten ein Konzept, wie sie das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung organisieren. Die Schülerinnen und Schüler mit ihren unterschiedlichen Kompetenzen und Stärken stehen dabei im Vordergrund. Inklusive Pädagogik berücksichtigt die Vielfalt von verschiedenen Lernvoraussetzungen als gewinnbringende Chance für alle Beteiligten. Die Lehrkräfte berücksichtigen die unterschiedlichen Stärken und Lernbedürfnisse in ihrer Klasse mit individuellen Lernangeboten - für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gleichermaßen.

II Das Verwaltungsverfahren im Jugendamt bzw. Sozialamt

Zwar handelt es sich bei der Jugendhilfe und der Sozialhilfe um eigenständige Rechtsgebiete, in der verfahrensmäßigen Umsetzung überwiegen jedoch die Gemeinsamkeiten; werden daher nicht explizit abweichende Verfahrensschritte ausgewiesen, kann von einem vergleichbaren Vorgehen für beide Rechtsgebiete ausgegangen werden. Im Zentrum des Verfahrens steht der individuelle Anspruch. Der Rechtsanspruch auf eine Hilfe zur Schulbildung bedeutet nicht, dass eine einzige Person als I-Hilfe nur einem zu unterstützenden Kind oder nur einer bzw. einem Jugendlichen ausschließlich zur Verfügung steht. Aus der sich ergebenden Gesamtsituation in einer Klasse oder Schule können sich sog. „Pool-Lösungen“ anbieten. Dies bedeutet, dass eine oder mehrere I-Hilfen für mehrere Kinder

bzw. Jugendliche tätig werden. Eine 1:1-Betreuung soll immer eine Ausnahme bleiben.

Schule hat einen eigenen inklusiven Auftrag (s. o.). Im Rahmen ihrer Aufgaben erfüllt die Schule auch ihre Mitwirkungspflichten (§ 19 SchulG) gegenüber außerschulischen Partnern, hier den Leistungsträgern, durch die Erstellung eines Schulberichts, insbesondere durch Weitergabe der für die Aufgabenerfüllung dort benötigten Informationen; im Übrigen wird auf Kapitel III verwiesen. Gleichzeitig bestehen auch für die Leistungsträger entsprechende Kooperationspflichten (§ 81 SGB VIII, § 4 SGB XII).

1. Antragstellung

Was ist der Anlass?

In der Kita wurde bereits ein entsprechender Hilfebedarf festgestellt oder es besteht die Vermutung, dass ohne gesonderte Hilfestellung der Schulbesuch nicht möglich ist.

Wer stellt den Antrag?

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich durch die Personensorgeberechtigten. Bei Gefährdung des Kindeswohls wird das Jugendamt auch ohne Antragstellung tätig.

Wo wird der Antrag gestellt?

Für die Frage der Zuständigkeit ist es von ausschlaggebender Bedeutung, welche (drohende) Behinderung vorliegt. Für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung liegt die Zuständigkeit in der Regel bei dem Jugendamt, in dessen Bereich die sorgeberechtigten Elternteile mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen wohnen. Für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung oder einer Körperbehinderung liegt die Zuständigkeit in der Regel bei dem Sozialamt, in dessen Bereich das Kind bzw. die/der Jugendliche wohnt (Landkreis oder kreisfreie Stadt). Besondere Zuständigkeiten können sich bei Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien ergeben, hier empfiehlt sich vorab eine telefonische Kontaktaufnahme.

Die Hilfe setzt ein, sobald dem Leistungsträger die Voraussetzungen für die Leistungen bekannt werden.

Wie wird der Antrag gestellt?

Der Antrag kann mit einem formlosen Schreiben gestellt werden. Neben den persönlichen Daten des Kindes bzw. der/des Jugendlichen und der Sorgeberechtigten (ggf. auch der Pflegeeltern) sollen die besuchte Schule, die geltend gemachte(n) Behinderung(en) und die sich daraus ergebenden Teilhabebeeinträchtigungen angegeben werden. Weiterhin sollte eine Begründung erfolgen, weshalb der Einsatz einer I-Hilfe erforderlich ist und welche konkreten Tätigkeiten diese übernehmen soll. Wichtig sind insbesondere möglichst aktuelle Unterlagen, aus denen die Diagnosen, die zu der geltend gemachten Behinderung führen, hervorgehen (z. B. von Psychologen/Psychotherapeuten, Krankenhausentlassungsberichte, Arztbriefe etc., in aller Regel beim Haus-/Kinderarzt vorhanden).

2. Prüfung der Zuständigkeiten

Die Behörde, bei der der Antrag gestellt wird, prüft zunächst, ob der Antrag entsprechend den o. g. Ausführungen bei „der richtigen Stelle“ gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, leitet sie den

Antrag an die zuständige Stelle weiter.

3. Weitere Bearbeitung im Jugendamt

Prüfung der grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen

Die grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist, dass

- die seelische Gesundheit des Kindes bzw. der/des Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung (mit hoher Wahrscheinlichkeit) zu erwarten ist.

§ 35 a SGB VIII gibt vor, welche Fachdisziplinen für die Feststellung des Abweichens der seelischen Gesundheit in Betracht kommen. Zunächst werden die Anspruchsvoraussetzungen vom Jugendamt geprüft. Im Einzelfall gibt dieses je nach Sachlage im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten ein Gutachten in Auftrag. Die Beantwortung der Frage nach einer Teilhabebeeinträchtigung obliegt dem Jugendamt. Hierzu ist die Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnose erforderlich. In diese Diagnose fließen insbesondere auch die hierbei relevanten Aussagen im Schulbericht (siehe Kapitel III) ein. Soweit bereits eine der Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe nach § 35 a SGB VIII nicht erfüllt ist (Abweichen der seelischen Gesundheit bzw. Teilhabebeeinträchtigung), wird der Jugendhilfeantrag abgelehnt.

Prüfung des Bedarfs

Hat die Diagnostik das Vorliegen einer (drohenden) seelischen Behinderung und Teilhabebeeinträchtigung ergeben, bedarf es der Prüfung des sich hieraus ergebenden konkreten Hilfebedarfs. Es gilt zu ermitteln, ob die beantragte Hilfe (I-Hilfe) oder aber eine andere Hilfeform dem Bedarf gerecht wird. In diesem Zusammenhang sind wiederum Aussagen der Schule in dem Schulbericht von wesentlicher Bedeutung. Bei besonders schwierigen Fallkonstellationen können die ADD oder ein Förder- und Beratungszentrum beratend einbezogen werden.

Als Entscheidungsgrundlage werden von der Fachkraft des Jugendamtes die gewonnenen relevanten Erkenntnisse in einer Vorlage für die Durchführung einer Hilfeplankonferenz zusammengeführt.

4. Weitere Bearbeitung im Sozialamt

Prüfung der grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen

Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist die Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis. Nach § 53 SGB XII (Sozialhilfe) sind dies Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung.

Die Beurteilung einer (drohenden) wesentlichen körperlichen Behinderung erfolgt in aller Regel aufgrund der eingereichten medizinischen Unterlagen, ggf. einer ergänzenden amtsärztlichen Untersuchung. Die Beurteilung einer (drohenden) geistigen Behinderung erfolgt in aller Regel aufgrund einer testpsychologischen Beurteilung, der eingereichten Unterlagen und/oder einer amtsärztlichen Begutachtung. Darüber hinaus erfolgt im Einzelfall eine sozialarbeiterische Be-

gutachtung zur Beurteilung der Teilhabefähigkeit. In diese fließen insbesondere auch die hierzu relevanten Aussagen der Schule aus dem Schulbericht mit ein.

Wird nach dieser Prüfung festgestellt, dass die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt bereits an dieser Stelle eine Ablehnung des Antrages.

Prüfung des Bedarfs

Auch im Rahmen der Bedarfsprüfung kommt dem Schulbericht eine wesentliche Funktion zu. Bei besonders schwierigen Fallkonstellationen können die ADD oder ein Förder- und Beratungszentrum beratend einbezogen werden. Die Bedarfsprüfung erfolgt unterschiedlich. Ist das Kind bzw. die/der Jugendliche dem Sozialhilfeträger bereits bekannt (z. B. Besuch Förderkindergarten), gibt es bereits einen Gesamtplan, der fortgeschrieben werden kann. Ist das Kind bzw. die/der Jugendliche bislang noch nicht bekannt, bedarf es der Erstellung eines Gesamtplans durch den Leistungsträger.

5. Entscheidung

Der Leistungsträger trifft auf der Grundlage des ermittelten Sachverhalts, des festgestellten Bedarfs und des Ergebnisses der Teilhabe- oder Hilfeplankonferenz, zu der in aller Regel die Sorgeberechtigten, ggf. die Schülerin bzw. der Schüler, eine Vertretung der Schule und der Leistungserbringer eingeladen werden, die Entscheidung über den Einsatz einer I-Hilfe, deren Qualifikation, den zeitlichen Umfang und die Dauer des Bewilligungszeitraumes. Die Hilfe zur angemessenen Schulbildung wird ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen gewährt. Die Sorgeberechtigten werden hierüber in einem Leistungsbescheid informiert. Darüber hinaus werden konkrete Informationen (z. B. Person, ggf. Leistungserbringer) an die Schulen weitergegeben. Den Anforderungen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen.

III Der Schulbericht

Zur Entscheidungsfindung über eine I-Hilfe wird vom Leistungsträger ein Schulbericht von der besuchten Schule angefordert. Dieser wird in der vorgegebenen einheitlichen Form abgefasst (Anlage 2). Der Schulbericht enthält Angaben zur schulischen Situation und zeigt die möglichen Einsatzbereiche einer I-Hilfe auf.

Anforderungen an den Schulbericht

- Mit dem Schulbericht wird der Leistungsträger informiert, wenn bereits I-Hilfen in einer Klasse vorhanden sind (s. Anlage 2 Nr. 1). Hierdurch kann die Deckung des Teilhabe- bzw. Hilfebedarfs - ggf. fallübergreifend - optimiert werden.
- Die Aufgabenstellung für die I-Hilfe wird als Hilfe für das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen definiert. Ausreichende Informationen der Schule sind für die Entscheidung von Jugendamt bzw. Sozialamt und die weitere Betreuung (Hilfeplanverfahren bzw. Teilhabeplanung) von elementarer Bedeutung. Dies gilt in besonderem Maße, wenn mehrere I-Hilfen an der Schule bereits tätig sind.

IV I-Hilfe in besonderen Fällen

1. Klassenfahrten

Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist grundsätzlich die Teilnahme an Klassenfahrten zu ermöglichen. Die Praxis zeigt, dass auch Eltern diesen Wunsch haben. Ein präventiver Ausschluss eines Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung von der Klassenfahrt ist nur bei prognostizierter Eigen- oder Fremdgefährdung zulässig.

Außerschulische Lernorte und Klassenfahrten sind inklusiv zu gestalten. Lernen am anderen Ort und Klassenreisen sind Teil des schulischen Bildungsauftrags und Aufgabe des pädagogischen Kernbereichs der Schule, von denen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung nicht ausgeschlossen sein dürfen. Die Veranstaltungen sind daher unter Berücksichtigung ihrer Belange zu konzipieren und durchzuführen. Sie können auf besondere Weise bewusstseinsbildend für umwelt- und einstellungsbedingte Barrieren wirken.

Für individuelle Unterstützungsbedarfe auch für Veranstaltungen am außerschulischen Lernort sind Hilfen zur angemessenen Schulbildung zu gewähren.

Den Einsatz einer I-Hilfe bei Klassenfahrten müssen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gesondert beantragen.

- Zur Prüfung, ob und in welchem Umfang eine I-Hilfe zur Begleitung notwendig ist, ist der Leistungsträger auf die Unterstützung durch die Schule angewiesen. Diese umfasst insbesondere die Darlegung der aus eigenem erfahrungsbasierten Wissen der Schule heraus entwickelten und bereits bestehenden Möglichkeiten und des nicht durch den schulischen Inklusionsauftrag abzudeckenden Bedarfs. Ein entsprechendes Muster findet sich in Anlage 3.
- Wird eine einvernehmliche Lösung über den Einsatz der I-Hilfe nicht erreicht, entscheidet der Leistungsträger in eigener Zuständigkeit.
- Die Kosten der Unterkunft und Verpflegung für die I-Hilfe sind Bestandteil der gewährten Hilfe.

2. Hausaufgabenbetreuung

Eine Hausaufgabenbetreuung im häuslichen bzw. familiären Umfeld ist grundsätzlich nicht Bestandteil der Eingliederungs- bzw. Integrationshilfe. Erfolgt die Hausaufgabenbetreuung als Teil der schulischen Veranstaltung, zählt diese zu den Unterstützungsleistungen der I-Hilfe.

3. Teilnahme an freiwilligen schulischen Veranstaltungen

Eine Teilnahme an Veranstaltungen, für die keine Schulpflicht und somit keine Pflicht zur Übernahme der Schülerbeförderung besteht, zählt nicht zu den Unterstützungsleistungen der I-Hilfe. Im Einzelfall sollte dann allerdings geprüft werden, ob Eingliederungshilfe zur Ermöglichung einer Teilnahme als einkommens- und vermögensabhängige Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erforderlich ist (bei SGB XII-Fällen).

V Der Verlauf der I-Hilfe nach der Entscheidung

In der Regel wird die Umsetzung der I-Hilfe unter Beachtung des angemessenen Wunsch- und Wahlrechts der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten einem Leistungserbringer übertragen. Er hat damit die Aufgabe, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der über die jeweils erforderliche fachliche Qualifikation verfügt, als I-Hilfe auszuwählen. Die Lehrkräfte sind an der Erstellung des Hilfeplans bzw. Gesamtplans zu beteiligen.

Auf der Grundlage der Hilfeplanung bzw. Teilhabepaltung werden die konkreten Aufgaben der I-Hilfe zwischen Schule, Leistungsträger und Leistungserbringer nach Möglichkeit einvernehmlich festgelegt; im Übrigen entscheidet der Leistungsträger. Die so definierten Ziele, Maßnahmen und Unterstützungsleistungen werden von diesem in einem Gesamtplan analog bzw. gemäß § 58 SGB XII zusammengefasst.

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erhalten von dem Leistungsträger eine Ausfertigung dieses Gesamtplans, der ihnen in einem persönlichen Gespräch erläutert wird.

An der Zielüberprüfung und ggf. Fortschreibung der Hilfeplanung bzw. Teilhabepaltung werden die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, der Leistungserbringer und die Schule vom Leistungsträger beteiligt.

Ziel der Gewährung einer I-Hilfe ist es, die Teilnahme an der Schulbildung zu ermöglichen. Demnach ist die Gewährung der I-Hilfe einzustellen, wenn der Schulbesuch auch ohne die Hilfe erfolgen kann oder endgültig feststeht, dass auch mit der I-Hilfe keine Teilhabe organisiert werden kann; in diesem Fall sind andere Maßnahmen zu prüfen.

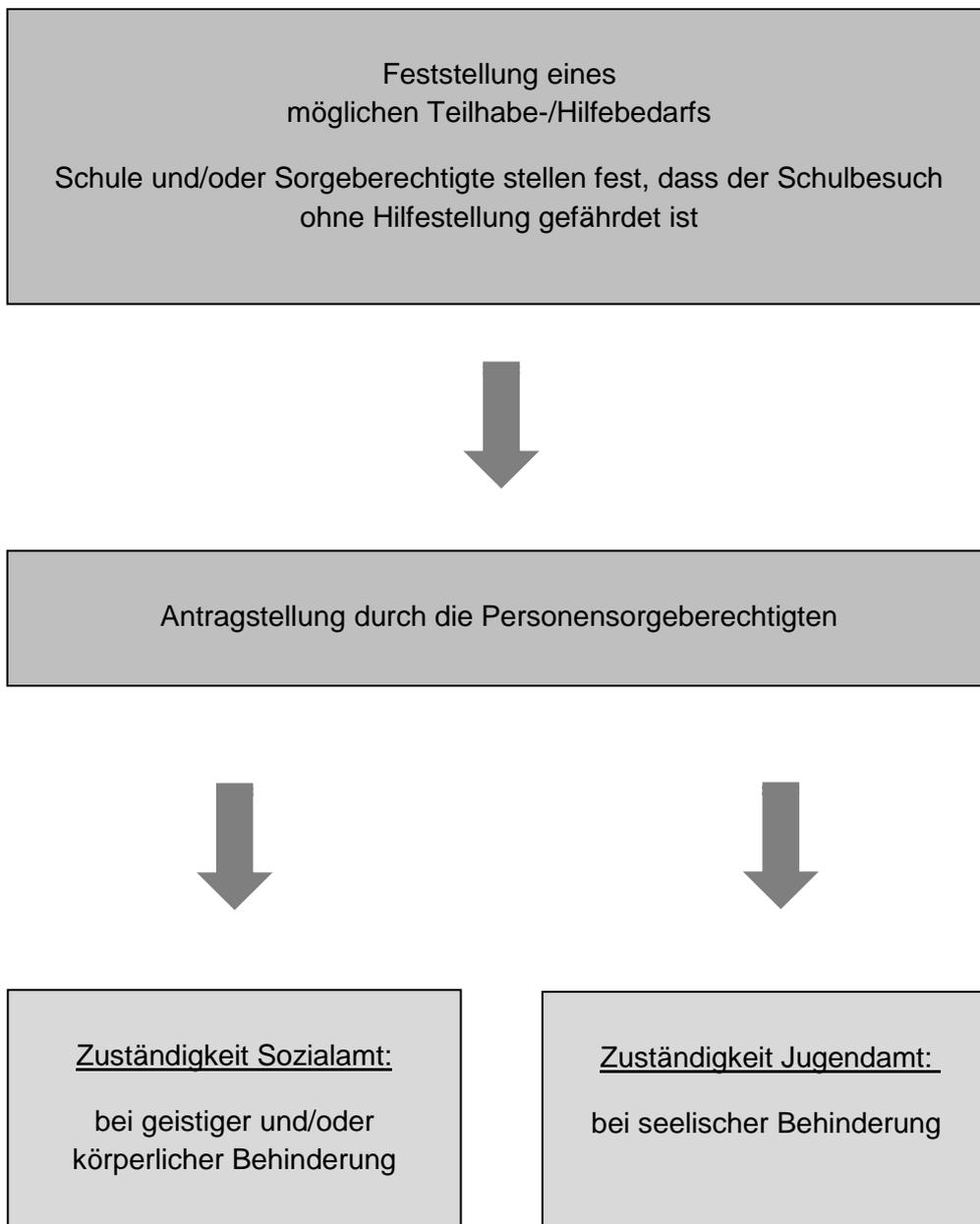
Die praktische Umsetzung der Gewährung einer I-Hilfe sollte regelmäßig mit allen Beteiligten reflektiert und ggf. weiterentwickelt werden.

VI Anlagen

Anlage 1

Schematischer Ablauf

(Schaubild bzw. schematischer Ablauf, der das beschriebene und verabredete Verfahren skizziert)



Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen



Sozialamt
Feststellen einer (drohenden) wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung; ggf. Einbeziehung eines Gutachtens

Jugendamt
Feststellen einer (drohenden) seelischen Behinderung (Feststellen eines Abweichens der seelischen Gesundheit und das Vorliegen einer [drohenden] Teilhabebeeinträchtigung); ggf. Einbeziehung eines Gutachtens



Anforderung eines Schulberichts über das Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten des Kindes bzw. des/der Jugendlichen



Voraussetzungen liegen nicht vor:
Ablehnung

Voraussetzungen liegen vor:
**Teilhabekonferenz
Hilfeplanung**
1. Festlegung von Art und Umfang der Hilfen
2. Ziele der Integrationshilfe
3. Suche nach Leistungserbringer

Anlage 2

Schulbericht

Name der Schule und Standort: _____

Schulart: _____

Gesamtschülerzahl: _____

1. Gibt es I-Hilfen in der Schule?

a) Wenn ja, wie viele I-Hilfen gibt es insgesamt in der Schule und wie viele davon in welchen Klassen (Bitte Klassenstufe und Klassenbezeichnung nennen, z.B. 5a oder 7d)?

b) Wie viele davon gibt es nach SGB VIII (für Schülerinnen und Schüler mit seelischer Behinderung)?

Wie viele davon gibt es nach SGB XII (für Schülerinnen und Schüler mit geistiger bzw. körperlicher Behinderung)?

c) Welche Dienststellen/Institutionen haben die I-Hilfen zur Verfügung gestellt (bitte Entsprechendes angeben (z.B. Jugendamt, Sozialamt, Lebenshilfe, Rotes Kreuz usw.)?

2. Personalien der Schülerin/des Schülers

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Schulbesuchsjahr: _____ Klasse: _____

3. Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

Montag von _____ bis _____ Uhr Dienstag von _____ bis _____ Uhr

- Mittwoch von _____ bis _____ Uhr Donnerstag von _____ bis _____ Uhr
- Freitag von _____ bis _____ Uhr

4. Wurde die Schülerin/der Schüler der Schule zugewiesen?

Wenn ja:

- als Schülerin bzw. Schüler der Ganztagschule
- als Schülerin bzw. Schüler der Schwerpunktschule
- aus sonstigen Gründen:

5. Förder- und Beratungszentrum (FBZ)

Gibt es im Zuständigkeitsbereich der Schule ein FBZ? ja nein

Wenn ja, erfolgt oder erfolgte sonderpädagogische Beratung und Unterstützung? ja
nein

6. Angaben zur Klasse, die die Schülerin bzw. der Schüler besucht

1. Name der Klassenleitung: _____
2. Schülerzahl: _____
3. ggf. Anzahl bereits vorhandener Schülerinnen und Schüler mit I-Hilfe: _____

7. Hilfebedarf im Rahmen schulischer Veranstaltungen

a) In welchen Situationen braucht die Schülerin bzw. der Schüler Unterstützung?

- auf dem Schulweg
- während des Unterrichts
- in der Pause
- beim Klassenraumwechsel
- im Sportunterricht
- während des Mittagessens
- in der Lernzeit als schulische Veranstaltung
- während sonstiger pädagogischer Angebote der Schule

b) In welchen Einsatzbereichen braucht die Schülerin bzw. der Schüler Unterstützung (s. Anlage 4)?

- im lebenspraktischen Bereich

Ort/Datum

Schulleitung

Klassenleitung

Anlage 3

Schulbericht anlässlich der Beantragung einer I-Hilfe bei Klassenfahrten

Name der Schule und Standort: _____

Schulart: _____

Gesamtschülerzahl: _____

1. Personalien der Schülerin/des Schülers

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Schulbesuchsjahr: _____ Klasse: _____

Angaben zur Klasse:

1. Leitung, ggf. teilnehmende Lehrperson/en oder Aufsichtsperson/en

2. Schülerzahl: _____

3. Anzahl bereits vorhandener Schülerinnen und Schüler mit I-Hilfe: _____

4. Gibt es weitere I-Hilfen, die an der Klassenfahrt teilnehmen? Ja, Anzahl: _____ Nein

2. Klassenfahrt

Ziel: _____ Zeitraum: _____

3. Situation am Zielort der Klassenfahrt (geplante Aktivitäten, Programm, Gruppengröße usw.)

4. Hilfebedarf bezogen auf die Fahrt und den Aufenthalt

a) In welchen Einsatzbereichen braucht die Schülerin bzw. der Schüler Unterstützung?

im lebenspraktischen Bereich

- zur psychischen Stabilisierung
- in der medialen Unterstützung (bei der Anwendung individueller Kommunikationshilfen)
- im Bereich Körperhygiene
- im Sozialverhalten
- weitere Bereiche:

b) Beschreibung der aus der Sicht der Schule von der I-Hilfe zu übernehmenden konkreten Tätigkeiten

5. Welche schulischen Maßnahmen zur Unterstützung dieses Kindes bzw. Jugendlichen gibt es während der Klassenfahrt?

6. Ansprechpartner/in in der Schule

Name: _____

E-Mail-Adresse: _____

Telefon-Nr.: _____

Ort/Datum

Schulleitung

Klassenleitung

Anlage 4

Beispiele für die Tätigkeiten einer I-Hilfe

Pflegerischer Bereich

- Hilfe beim An-, Aus- und Umziehen
- Hilfe beim Toilettengang
- Hilfe bei der Versorgung mit Windeln
- Unterstützung beim Waschen oder Duschen und beim Zähneputzen
- Unterstützung bei Umlagerungen
- Assistenz beim Transport mit dem Rollstuhl

Lebenspraktische Aufgaben

- Hilfe zur Selbsthilfe und Unterstützung der Selbstständigkeit
- Hilfe auf dem Schulweg (Begleitung auf dem Schulweg und zum Abfahrtspunkt des Schulbusses, ggf. Begleitung im Schulbus)
- Assistenz beim An- und Auskleiden in der Schule (insbesondere im Sport- und Schwimmunterricht)
- Hilfe bei der Orientierung im Schulgelände oder beim Wechsel des Unterrichtsraums (insbesondere beim Treppensteigen, im Gebäude und Außengelände)
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme (Kleinschneiden, Schälen oder Zerkleinern des Essens, Hilfe beim Essen (ggf. Anreichen von Essen) und Trinken; Unterstützung beim Waschen)
- Training beim Umgang mit weiteren Hilfsmitteln
- Angemessene Unterstützung bei der Bewältigung von Wegen mit dem Rollstuhl, Rollator oder Treppenlift

Betreuung und Unterstützung im Unterricht und Schulalltag

- Hilfestellung bei unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen (z. B. Angebote beim Besuch einer Ganztagschule, Klassenfahrten, Arbeitsgemeinschaften)
- Unterstützung beim Herrichten des Arbeitsplatzes, Hilfe bei der Organisation des Arbeitsmaterials
- Betreuung während der Pausen
- Einhaltung von behinderungsgerechten Rahmenbedingungen überprüfen (z. B. Sitzrichtung und -ort, Funktionstüchtigkeit von Hilfsmitteln)

Eine Teilnahme an Veranstaltungen, für die keine Schulpflicht und somit keine Pflicht zur Übernahme der Schülerbeförderung besteht, zählt nicht zu den Unterstützungsleistungen der I-Hilfe. Im Einzelfall sollte dann allerdings geprüft werden, ob Eingliederungshilfe zur Ermöglichung einer Teilnahme als einkommens- und vermögensabhängige Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erforderlich ist (bei SGB XII-Fällen).

Anlage 5

Muster einer Aufgabenbeschreibung für eine I-Hilfe im Rahmen von schulischen Veranstaltungen pro Schuljahr für: Max Musterkind

Fächer/ Bereiche (Beispiele)	Aufgabe	Personen	Evaluation/ Fortführung
allgemein	<p>Sicherstellen, dass schriftliche Arbeitsaufträge ausgeführt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitete Ordnungsstrukturen beachten • Bei Schwierigkeiten nachfragen • Zeitliche Strukturierung beachten • Materialien für Hausaufgaben vollständig nach Hause bringen <p>Maßnahmen zur Integration und Begleitung in der Pause:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integration in Spielgruppen • Nutzung von Spielgeräten • An- und Ausziehen angemessener Pausenkleidung 	Klassenleitung I-Hilfe	
Fächer: Deutsch (Lesen)	<p>Möglichkeit, Informationen aus Sachtext zu entnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flüssiges Lesen • Klärung unbekannter Begriffe • Wiederholung schwieriger Wörter • Markierung von Schlüsselwörtern • Fragen zum Text beantworten 	Fachlehrer/-in I-Hilfe	
Erdkunde	<p>Sicherstellen, dass Karten gelesen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erkennung der Symbole (Kartenlegende) • Erkennung der farblichen Kennzeichnung der Karten • Orientierung an wesentlichen Merkmalen 	Fachlehrer/-in I-Hilfe	
Sport	<p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Orientierung im Schulgebäude • Umziehen vor und nach dem Unterricht • Nutzung der adäquaten Aufbewahrungsmöglichkeiten • Ordentliches Wegräumen der Sportsachen 	I-Hilfe	

Anlage 6

Gemeinsame Empfehlung des MASFG, MBFJ sowie der KSV zu den Aufgabenfeldern einer I-Hilfe vom 15.09.2006 inkl. der Fortschreibung

Gemeinsame Empfehlung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend sowie der Kommunalen Spitzenverbände zu den Aufgabenfeldern einer Integrationshelferin bzw. eines Integrationshelfers im Zusammenhang mit der schulischen Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen

Die aktuelle Politik für Menschen mit Behinderungen hat zum Ziel, eine größtmögliche Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung in den grundlegenden Lebensbereichen für behinderte Menschen mitten in unserer Gesellschaft - und nicht in Sondersystemen - zu verwirklichen. Die Integration von Menschen mit Behinderungen stellt somit einen Schwerpunkt der rheinland-pfälzischen Politik dar; sie ist eine Querschnittsaufgabe aller Ressorts. Das in der Landesverfassung verankerte und durch das Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen konkretisierte Benachteiligungsverbot verpflichtet das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Für die schulische Förderung und Bildung ist in § 3 Abs. 5 SchulG festgelegt: „Behinderte Schülerinnen und Schüler sollen das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot grundsätzlich selbständig, barrierefrei, im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern nutzen können, wenn hierfür die sächlichen, räumlichen, personellen und organisatorischen Bedingungen geschaffen werden können“. Nach § 59 Abs. 4 SchulG besuchen Schülerinnen und Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben, eine Förderschule oder nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 SchulG eine andere Schule.

Das Erreichen dieser Zielperspektive ist eine gemeinsame Aufgabe all derer, die an Unterricht, Erziehung und Bildung junger Menschen beteiligt sind. Jede Schulart und jede Schule – alle Grundschulen, weiterführenden Schulen und berufsbildenden Schulen – wirken dabei gemäß § 10 Abs. 1 SchulG mit.

Als Organisationsformen für die schulische Förderung für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf existieren in Rheinland-Pfalz Förderschulen und Schwerpunktschulen.

Schwerpunktschulen sind allgemeine Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I, die den Auftrag haben, wohnortnah integrativen zieldifferenten Unterricht anzubieten. Förderschulen sind mit verschiedenen Förderschwerpunkten eingerichtet und haben den Auftrag Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu den Schulabschlüssen zu führen, die ihren individuellen Möglichkeiten entsprechen.

Die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für den Unterricht werden von dem für die schulische Bildung zuständigen Ministerium, dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, geschaffen. Zur Erfüllung ihres Unterrichtsauftrags erhalten die Förderschulen und die Schwerpunktschulen von der Schulbehörde jeweils eine Zuweisung an Pädagogischem Personal (Förderschullehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte mit den schulartbezogenen Lehrämtern). Dadurch wird an Schwerpunktschulen und Förderschulen die für den Unterricht im jeweiligen Förderschwerpunkt benötigte sozial- und sonderpädagogische Kompetenz sichergestellt.

Zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit und dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend herrscht Einvernehmen darüber, dass neben der schulischen Förderung im Einzelfall ein Unterstützungsbedarf bei der Bewältigung von Aufgaben des alltäglichen Lebens bestehen kann. Dieser erhöhte Bedarf ist im Rahmen der Individuellen Hilfeplanung festzustellen. Rechtsgrundlagen für die Übernahme der Kosten einer Integrationshelferin bzw. eines Integrationshelfers sind die §§ 53 und 54 SGB XII. Die Entscheidung über das Erfordernis von Eingliederungshilfen sowie über die Gewährung der Eingliederungshilfe nach Art und Umfang liegt allein beim Kostenträger dieser Hilfen. Dieser prüft vor seiner Entscheidung, ob aufgrund des Nachrangs der Sozialhilfe ein vorrangiger Kostenträger zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. April 2005 (AZ: 5 C 20.04) die Entscheidung des OVG Koblenz vom 25. Juli 2003 (AZ: 12 A 10410/03.OVG) bestätigt, wonach die Kosten für eine Integrationshelferin bzw. einen Integrationshelfer im Rahmen der Eingliederungshilfe vom Sozial- bzw. Jugendhilfeträger zu übernehmen sind.

Die Kommunalen Spitzenverbände, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit sowie das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend haben einvernehmlich die nachfolgenden Aufgabenfelder/Einsatzfelder von Integrationshelferinnen und Integrationshelfern definiert und verabredet, diese in ihrem nachgeordneten Bereich bzw. ihrem Zuständigkeitsbereich zu veröffentlichen und deren Beachtung zu empfehlen. Die Aufgabenbeschreibung zielt darauf, eine Abgrenzung zwischen ausgeübten Assistenz Tätigkeiten und Unterricht vorzunehmen.

Integrationshelferinnen und Integrationshelfer unterstützen durch pflegerische Leistungen sowie einfache Hilfestellungen bei lebenspraktischen Tätigkeiten die Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in allgemeine Schulen und damit in die Gemeinschaft.

Der nachstehende Tätigkeitskatalog fasst die wesentlichen Aufgabenfelder von Integrationshelferinnen/Integrationshelfern in der Schule zusammen:

1. Pflegerische Hilfen (zum Beispiel Hilfen beim Toilettengang, bei der Versorgung mit Windeln, bei Umlagerungen, Transporten mit Rollstühlen)
2. Lebenspraktische Aufgaben (zum Beispiel Hilfe beim Schulweg, Hilfe beim An- und Auskleiden in der Schule, Hilfe bei der Orientierung im Schulgebäude, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme, Hilfe beim Wechseln des Unterrichtsraumes und hier insbesondere beim Treppensteigen)
3. Betreuung und Unterstützung im schulischen Freizeitbereich (zum Beispiel Betreuung während der Pausen und bei außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen).

Sofern bei Kindern und Jugendlichen aufgrund einer spezifischen Behinderung ein besonders hoher Unterstützungsbedarf vorliegt, können darüber hinaus Hilfen während des Unterrichts von einer Integrationshelferin/einem Integrationshelfer erbracht werden. Dazu gehören beispielsweise die Umsetzung von Übungssequenzen mit Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Unterrichts, persönliche Ansprache beziehungsweise Ermunterung des jeweiligen Kindes, Wiederholung und Verdeutlichung von Arbeitsanweisungen der Lehrkräfte sowie Hilfestellungen im Unterricht durch spezielle Methoden wie Handführung (z.B. nach Affolter und Ähnliches).

Pädagogische Tätigkeiten zählen nicht zu den Aufgaben einer Integrationshelferin bzw. eines Integrationshelfers. Um eine wirksame Eingliederung zu erreichen, ist es wichtig, dass Integrationshelferinnen und Integrationshelfer an Teambesprechungen, Konferenzen oder Elterngesprächen im erforderlichen Umfang teilnehmen, die die Schülerin/den Schüler betreffen.

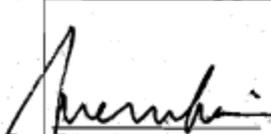
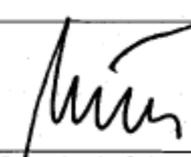
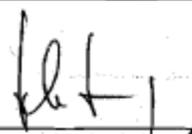
Grundsätzlich sollen die aufgeführten Hilfestellungen von Personen ohne eine spezielle Ausbildung (z.B. Zivildienstleistende, Studierende, Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten etc.) geleistet werden. Sie sollten über Einfühlungsvermögen sowie soziale Kompetenz verfügen.

Den Schulen/Lehrkräften steht nicht das Recht zu, Anträge auf Eingliederungshilfen zu stellen oder diesbezüglich Anforderungen zu formulieren. Sie können gleichwohl an der Entscheidungsfindung beteiligt sein. Diese Mitwirkung erfolgt freiwillig und auf Anfrage des Trägers der Eingliederungshilfe; sie ist nicht Bestandteil des Gutachtens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs findet in der Verantwortung der Schulbehörde, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, statt. Es dient als eine Grundlage für die Entscheidung der Schulbehörde über den Förderort einer Schülerin/ eines Schülers mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf. Dabei werden insbesondere die Kompetenzen der Schülerin/des Schülers vor dem Hintergrund der persönlichen Lebenssituation beschrieben, pädagogisch interpretiert und spezifische schulische Förderbedürfnisse ausgewiesen.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieser gemeinsamen Erklärung bekräftigen ihre Bereitschaft, bei Bedarf weitere Empfehlungen zu erarbeiten.

Mainz, den **15. SEP. 2006**

für das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit	für das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend	für den Landkreistag Rheinland-Pfalz	für den Städtetag Rheinland-Pfalz	für den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
				
Staatssekretär Dr. Richard Aurnheimer, Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen	Staatssekretär Michael Ebling	Geschäftsführender Direktor Burkhard Müller	Geschäftsführer Prof. Dr. Gunnar Schwarting	Verbandsdirektor und geschäftsführendes Vorstandsmitglied Reimer Steenbock

- Fortschreibung -

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

An die Mitglieder
des Landesbeirates zur Teilhabe
behinderter Menschen

LANDESBEAUFTRAGTER FÜR
DIE BELANGE BEHINDERTER
MENSCHEN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@masgff.rlp.de
www.masgff.rlp.de

Mein Aktenzeichen
643-1 76 007

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Christina Fischer
Christina.Fischer@masgff.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2062
06131 1617-2062

Gemeinsame Empfehlung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur sowie der Kommunalen Spitzenverbände zu den Aufgabenfeldern einer Integrationshelferin bzw. eines Integrationshelfers im Zusammenhang mit der schulischen Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15. September 2006 haben das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur sowie die Kommunalen Spitzenverbände ihre Gemeinsame Empfehlung zu den Aufgabenfeldern einer Integrationshelferin bzw. eines Integrationshelfers im Zusammenhang mit der schulischen Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen unterzeichnet.

Die Beteiligten haben sich nunmehr gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der ständigen Arbeitsgruppe des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen über die bisherigen praktischen Erfahrungen mit der Gemeinsamen Empfehlung ausgetauscht. Im Ergebnis wurde einvernehmlich festgestellt, dass sich die Empfehlung in ihrer jetzigen Form bewährt hat. Da aber dennoch einige Fragen aufgekommen bzw. Unklarheiten aufgetreten sind, möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben die nachfolgenden Interpretationshilfen geben:

- 1 -

Blinden und sehbehinderten Personen wird dieses Dokument auf Wunsch auch in für sie wahrnehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit: Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/164375
Abteilung Frauen: Diether-von-Isenburg-Straße 9-11 • Fax 06131/164636
Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration •
Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/164090

1. Geltungsbereich der Gemeinsamen Empfehlung

Die Gemeinsame Empfehlung beschreibt die Aufgabenfelder von Integrationshelferinnen und Integrationshelfern im schulischen Bereich, die im Zusammenhang mit Eingliederungshilfen nach dem **SGB XII** erforderlich sein können. Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften (Beispiel SGB VIII) sind von der Gemeinsamen Empfehlung nicht berührt.

Abgrenzungsprobleme zwischen SGB VIII und SGB XII dürfen keinesfalls zu Lasten der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und deren Eltern gehen. Hier ist entsprechend der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen des § 14 SGB IX zu verfahren.

2. Leistungsumfang der Schule

Aus der Praxis wurde vermehrt eine genaue Definition der von der Schule zu übernehmenden Aufgaben, besonders im Bereich der Schwerpunkt- und Förderschulen, eingefordert. Entsprechend dem vorrangigen Bildungsauftrag der Schule weist das fachlich für Bildung zuständige Ministerium den Schulen das Personal zu, um den Unterricht durchzuführen. Diese Personalzuweisung berücksichtigt angemessen den sonderpädagogischen Förderbedarf, der sich bezogen auf schulische Bildung und Förderung in einer Klasse/Gruppe ergibt. In Einzelfällen kann es aufgrund der Art der Behinderung und ihrer Auswirkung auf schulisches Lernen erforderlich sein, dass Schüler/-innen eine ständige Einzelzuwendung/Betreuung während des Unterrichts benötigen, die von der Schule nicht geleistet werden kann, so dass in der Praxis Abgrenzungsprobleme auftreten können. Diese Fälle sollten als Einzelfälle mit den für die Teilhabeplanung vorgesehenen Instrumenten individuell entschieden werden. Dabei wirken die Schulen gerne mit. Auch die Schulaufsicht bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit ihren Außenstellen in Koblenz und Neustadt (<http://www.add.rlp.de>) sowie das zuständige Fachreferat des MBWJK (Frau Schaub, angelika.schaub@mbwjk.rlp.de) stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Daraus ergibt sich, dass in begründeten Ausnahmefällen auch beim Besuch einer Förderschule eine Integrationshilfe für solche Leistungen erforderlich sein kann, die

mit der Bewältigung des alltäglichen Lebens zusammenhängen und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der schulischen Bildung und Förderung stehen. Bei der Entscheidung sind auch die besonderen Rahmenbedingungen der Schule einzubeziehen.

Der auf Seite 2, Absatz 4 der Gemeinsamen Empfehlung verwendete Begriff „allgemeine Schulen“ umfasst konsequenterweise auch Schwerpunkt - und Förderschulen. Die Rechte und Pflichten eines Integrationshelfers/einer Integrationshelferin ergeben sich aus der vertraglichen Grundlage mit den Eltern des einzelnen Schülers/ der einzelnen Schülerin; die Schulen sind gemäß § 19 Nr. 2 Schulgesetz (SchulG) in Verbindung mit § 3 Abs. 5 SchulG zur Zusammenarbeit mit ihnen verpflichtet.

3. Klassenfahrten

Klassenfahrten, Arbeitsgemeinschaften und die Angebote im Rahmen der Ganztagschule sind verpflichtende schulische Veranstaltungen. Sie sind daher bei der Bewilligung einer Integrationshilfe zu berücksichtigen.

Sofern es um die Teilnahme an freiwilligen Schulveranstaltungen geht, bei denen für die Träger der Schülerbeförderung keine Verpflichtung zum Schülertransport besteht, zählt dies nicht zu den originären Aufgaben der Integrationshilfe. In diesem Zusammenhang sollte im konkreten Einzelfall geprüft werden, ob zur Ermöglichung der Teilhabe Eingliederungshilfe erforderlich ist.

4. Hausaufgabenhilfe

Hausaufgaben sind nicht Teil des Unterrichts; Hilfen bei den Hausaufgaben zählen somit nicht zu den originären Aufgaben einer Integrationshilfe.

Sofern aber im Einzelfall eine Hausaufgabenhilfe behinderungsbedingt erforderlich ist, kann diese als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung übernommen werden.

5. Einsatz von Einkommen und Vermögen

Für die Gewährung einer Integrationshilfe gelten die besonderen Regelungen des § 92 Abs. 2 SGB XII. Die Leistung ist insoweit ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen zu gewähren.

6. Individuelle Teilhabeplanung

Die Eltern sind nach dem abgestimmten Verfahren in die Teilhabeplanung einzubeziehen und zur Teilhabekonferenz einzuladen.

Auch sollte die verantwortliche Lehrkraft an der Teilhabeplanung beteiligt werden; die Schulen sind nach § 19 SchulG zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen verpflichtet, deren Tätigkeit für die Lebenssituation junger Menschen wesentlich ist.

7. Sonderpädagogisches Gutachten

Sonderpädagogische Diagnostik ist eine besondere Form der innerschulischen Diagnostik, die von Förderschullehrkräften durchgeführt wird. Die Grundlagen dafür finden sich in den entsprechenden Schulordnungen. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist ein Verwaltungsverfahren; es findet in festgelegten Situationen zu festgelegten Terminen mit bestimmten festgelegten Fragestellungen statt. Es wird dann eingeleitet, wenn sich abzeichnet, dass mit den eingeleiteten Fördermaßnahmen der Schule im konkreten Einzelfall voraussichtlich nicht das Ziel der Grundschule bzw. das Bildungsziel Berufsreife erreicht werden kann. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die besuchte Schule unter Beteiligung der Eltern; außerschulische Einrichtungen können dieses Verfahren nicht einleiten und auch kein sonderpädagogisches Gutachten anfordern.

Die Schulaufsicht bei der ADD entscheidet dann auf der Grundlage der Unterlagen, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, und legt den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt fest; im nächsten Schritt wird – unter Berücksichtigung der Gleich-

stellungsgesetzgebung und nach Anhören der Eltern – entschieden, welche Schule die Schülerin bzw. der Schüler besuchen wird.

Das sonderpädagogische Gutachten nimmt die Auswirkungen einer Behinderung auf schulisches Lernen und auf das Erreichen von schulischen Bildungszielen in den Blick. Ggf. werden die Lebensbereiche beschrieben, bei denen ein Schüler/eine Schülerin Bedarf an Unterstützung im Hinblick auf Teilhabe, Gleichstellung und Selbstständigkeit hat; das sonderpädagogische Gutachten trifft keine Aussagen dazu, ob oder in welchem Umfang eine Integrationshilfe zum Besuch einer Schule erforderlich ist. Diese Feststellung ist im Rahmen der individuellen Teilhabeplanung vom zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe getrennt davon zu treffen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Integrationshilfe darf somit im Einzelfall nicht von der Vorlage eines sonderpädagogischen Gutachtens abhängig gemacht werden.

8. Besonders hoher Unterstützungsbedarf/pädagogische Tätigkeiten

Nach der Gemeinsamen Empfehlung können auch Hilfen während des Unterrichts von einer Integrationshilfe erbracht werden, sofern bei Kindern aufgrund einer spezifischen Behinderung ein besonders hoher Unterstützungsbedarf vorliegt. Die Unterzeichner der Empfehlung waren sich einig, dass insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Syndrom-Störungen (i.S.d. SGB XII) eine solche Form der Unterstützung häufig erforderlich ist. In der Gemeinsamen Empfehlung wurde aber in dem Wissen, dass bei Eingliederungshilfe immer im Einzelfall über die erforderlichen Hilfen zu entscheiden ist und nicht Rückschlüsse aus Diagnosen gezogen werden, auf die Nennung und Aufzählung von Behinderungsformen verzichtet.

Bei Kindern mit besonders hohem Unterstützungsbedarf können als Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht auch Hilfen notwendig sein (beispielsweise Ansprache und Ermunterung), die im klassischen Sinne pädagogische Tätigkeiten darstellen. Es ist allerdings nicht Aufgabe einer Integrationshelferin bzw. eines Integrationshelfers, pädagogische Tätigkeiten im Sinne des schulischen Bildungsauftrags zu über-

nehmen.

9. Qualifikation einer Integrationshilfe

Die Formulierung auf Seite 3 „Grundsätzlich sollen die aufgeführten Hilfestellungen von Personen ohne spezielle Ausbildung geleistet werden“ schließt nicht aus, dass im Einzelfall eine bestimmte Qualifikation erforderlich sein kann. Die Entscheidung wird vom örtlichen Träger der Sozialhilfe unter Berücksichtigung des individuellen Teilhabebedarfs und der Besonderheiten im Einzelfall getroffen.

10. Persönliches Budget

Die Leistungen einer Integrationshilfe sind nach § 17 SGB IX i. V. m. § 57 SGB XII budgetfähig. Das Persönliche Budget ist so zu bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.

11. Schülerbeförderung

Im Rahmen der individuellen Teilhabeplanung ist zu prüfen, ob eine Integrationshilfe auch während der Schülerbeförderung erforderlich ist. Die Besonderheiten des Einzelfalls sind zu berücksichtigen. Aufgrund des Nachrangs der Sozialhilfe kann eine Übernahme der Kosten für eine Integrationshilfe für die Schülerbeförderung aus Mitteln der Eingliederungshilfe aber nur dann in Betracht kommen, wenn eine Schülerbeförderung nach dem Schulgesetz nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Dieses Schreiben wird zeitgleich von den Unterzeichnern der Gemeinsamen Empfehlung im jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich bekannt gemacht mit der Bitte, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Ottmar Miles-Paul

Anlage 7

Rechtsgrundlagen

§ 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme
1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von Personen oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.
- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
1. in ambulanter Form,
 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
 3. durch geeignete Pflegepersonen und
 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
- (3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.
- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 2 SGB IX Behinderung

- (1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- (2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.
- (3) Schwerbehinderte Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

§ 53 SGB XII Leistungsberechtigte und Aufgabe

- (1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.
- (2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.
- (3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.
- (4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe (auszugsweise)

Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

- (1) Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich den Vorbereitungen hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
- (2) Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule.

§ 12 der EingliederungshilfeVO Schulbildung

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des SGB XII umfasst auch

1. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern,
2. Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,
3. Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluss dem einer der oben genannten Schulen gleichgestellt ist, oder, soweit im Einzelfalle der Besuch einer solchen Schule oder Ausbildungsstätte nicht zumutbar ist, sonstige Hilfe zur Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung; die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird.

Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung)

§ 1 Körperlich wesentlich behinderte Menschen

Durch körperliche Gebrechen wesentlich in ihrer Teilhabefähigkeit eingeschränkt im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind

1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts,
3. Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
4. Blinden oder solchen Sehbehinderten, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel
 - a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 bestehtoder

- b) durch Buchstabe a nicht erfasste Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen,
- 5. Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist,
- 6. Personen, die nicht sprechen können, Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikulierte ist.

§ 2 Geistig wesentlich behinderte Menschen

Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfang in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

§ 3 Seelisch wesentlich behinderte Menschen

Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, sind

1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
3. Suchtkrankheiten,
4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.